



## Reglement Einkaufsgebühren

Grundlage der Einkaufsgebühren ist das Reglement Einkaufsgebühren gemäss Artikel 39 der Genossenschafts-Statuten vom 10. Juni 2022.

Landesindex der Konsumentenpreise

Basis: Dezember 2020 = 100, Preisbasis Dezember 2022 = 104.6

Berechnungsgrundlage ist der Bewohnergleichwert gemäss Schätzung der Schätzungskommission. Pro Bewohnergleichwert wird eine Grundgebühr von CHF 500.- festgelegt.

### Gebührenarten:

1. Neubauten, (unverbaute Parzelle)
2. Neubau nach Abbruch des bestehenden Objektes
3. Sanierungen / Umbauten / Anbauten
4. Einbau einer Einliegerwohnung mit Küche
5. Gewerbebauten
6. Bewilligungspflichtige Kleinbauten, (z.B. Garage usw.)
7. Bei Umbauten und Sanierungen ohne Änderung vom Bewohnergleichwert wird eine Grundgebühr von CHF 500.- erhoben.

Die Bewohnergleichwerte werden pro Gebäude durch die Schätzungskommission festgelegt. Bei Anbauten und Sanierungen wird die Differenz zwischen dem bestehenden und dem neuen Schätzwert in Rechnung gestellt.

### Spezielle Bedingungen:

Die Einkaufsgebühr wird durch die Flurgenossenschaft in Rechnung gestellt und muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

Die Einkaufsgebühren werden gemäss Landesindex der Konsumentenpreise alle zwei Jahre der Teuerung angepasst, erstmals auf den 01. Januar 2026 und auf den nächsten Zehner aufgerundet.

Das Reglement wird mit Beschlussfassung an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Toni Schuler

Die Aktuarin: Simone Marty